

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.10.1974

Geschäftszahl

0646/73

Rechtssatz

Die dem Wortlaut und Sinn des § 41 Abs 2 PG entsprechende Auslegung, die übrigens mit den anlässlich der Einbringung der Regierungsvorlage betreffend das PensionsG gegebenen Erläuternden Bemerkungen im Einklang steht, kann durch spätere Vorgänge im Nationalrat, sofern sie keine authentische Interpretation des Gesetzes darstellen, nicht erschüttert werden.

Beachte

Siehe jedoch:

BGBI 1974/774a betreffend die authentische Interpretation des § 41 Abs2 PG 1965;